

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Zivilgesetzbuch² wird wie folgt geändert:

Art. 314c

5. Melderechte

¹ Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn sie den begründeten Anlass zur Annahme hat, dass das Wohl eines Kindes gefährdet sein könnte.

² Zur Meldung berechtigt sind in diesem Fall folgende Personen, die einem nach dem Strafgesetzbuch³ geschützten Berufsgeheimnis unterstehen:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport;
2. Fachpersonen in amtlicher Tätigkeit.

Art. 314d

6. Meldepflichten

¹ Zur Meldung verpflichtet sind folgende Personen, die keinem nach dem Strafgesetzbuch⁴ geschützten Berufsgeheimnis unterstehen, wenn sie den begründeten Anlass zur Annahme haben, dass das Wohl eines Kindes gefährdet sein könnte und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
2. Fachpersonen in amtlicher Tätigkeit.

² Die Kantone dürfen keine weiteren Meldepflichten an die Kindesschutzbehörde vorsehen.

1 BBl...
2 SR 210
3 SR 311.0
4 SR 311.0

7. Mitwirkungs-
pflichten und
Amtshilfe

Art. 314e

¹ Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Die Kindesschutzbehörde trifft die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlichen Anordnungen. Nötigenfalls ordnet sie die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an.

² Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Hebammen, Psychologinnen und Psychologen sowie ihre Hilfspersonen sind nur dann zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Stelle sie auf Gesuch der Kindesschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat.

³ Nicht zur Mitwirkung verpflichtet sind Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Mediatorinnen und Mediatoren sowie ehemalige Beiständinnen und Beistände, die für das Verfahren ernannt wurden.

⁴ Haben Fachpersonen nach Absatz 2 oder 3 eine Meldung an die Kindesschutzbehörde erstattet, so sind sie zur Mitwirkung berechtigt, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen.

⁵ Verwaltungsbehörden und Gerichte geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

Art. 443 Abs. 2

² Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht selber Abhilfe schaffen kann, ist meldepflichtig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis. Die Kantone dürfen keine weiteren Meldepflichten vorsehen.

Art. 448 Abs. 2

² Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Hebammen, Psychologinnen und Psychologen sowie ihre Hilfspersonen sind nur dann zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Stelle sie auf Gesuch der Erwachsenenschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch⁵

Art. 321 Ziff. 3

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melderechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Art. 364

¹ Ist gegen eine minderjährige Person eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die an das Amtsgeheimnis (Art. 320) gebundenen Personen verpflichtet, dies im Interesse der minderjährigen Person der Kindesschutzbehörde mitzuteilen.

² Die an das Berufsgeheimnis (Art. 321) gebundenen Personen sind in diesem Fall zur Mitteilung berechtigt.

2. Strafprozessordnung⁶

Art. 75 Abs. 2 und 3

² Die Strafbehörden informieren die Sozialbehörden sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist.

³ Stellen sie bei der Verfolgung von Straftaten, an denen Minderjährige beteiligt sind, fest, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, so informieren sie unverzüglich die Kindesschutzbehörden.

Art. 168 Abs. 1 Bst. g

¹ Das Zeugnis können verweigern:

- g. die für die beschuldigte Person zur Vormundschaft oder zur Beistandschaft eingesetzte Person.

⁵ SR 311.0

⁶ SR 312.0

3. Opferhilfegesetz vom 23. März 2007⁷

Art. 11 Abs. 3

³ Ist die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen Opfers oder einer Person unter umfassender Beistandschaft ernsthaft gefährdet, so kann die Beratungsstelle die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informieren oder bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten.

⁷ SR 312.5